

Beitragsordnung

des

Dart Club Rheinland 2024 e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlage für die Beitragsordnung
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Zahlungsart und Zahlungsfristen
- § 5 Rückstände
- § 6 Erstattungen

§ 1 Grundlage für die Beitragsordnung

1. Der Verein Dart Club Rheinland 2024 e.V. gibt sich gem. § 8 der Satzung, zuletzt geändert am 02.07.2024 (Gründungsdatum des Vereins), nachfolgende Beitragsordnung (BO)
2. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 2 Beitragshöhe

1. Der Monatsbeitrag beträgt:
 - a. 10,- (i.W. Zehn) Euro für jedes Mitglied als Vollzahler
 - b. 5,- (i.W. Fünf) Euro bei Vorliegen eines Ermäßigungsgrundes gem. § 3 BO
 - c. 3,- (i.W. Drei) Euro bei inaktiver Mitgliedschaft
2. Bei Zahlung des Beitrages für ein gesamtes Jahr (=Kalenderjahr) im Voraus wird ein Rabatt in Höhe eines Monatsbeitrages gewährt. Der Jahresbeitrag beläuft sich rabattiert auf:
 - a. 110,- (i.W. Hundertzehn) Euro für jedes Mitglied als Vollzahler
 - b. 55,- (i.W. Fünfundfünfzig) Euro bei Vorliegen eines Ermäßigungsgrundes gem. § 3 BO
3. Auf den Beitrag einer inaktiven Mitgliedschaft wird kein Jahresrabatt gewährt.

§ 3 Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung des Beitrages wird gewährt für:
 - a. Schüler
 - b. Studenten
 - c. Auszubildende
 - d. Rentner (i.S.v. Alters-, Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsrentner)
 - e. Schwerbehinderte mit mind. 50% M.d.E.
2. Der Nachweis der Beitragsermäßigung ist vom Mitglied unaufgefordert vorzulegen. Die Ermäßigung wird grundsätzlich ab dem nächsten Monatsersten, ausgehend vom Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises, gewährt. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ermäßigung wird bei Bestandsmitgliedern frühestens ab dem nächsten Monat der Vorlage des Nachweises bzw. ggf. abweichendem späteren Eintritt des Ermäßigungsgrundes gewährt.
4. Von Antragstellern, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, ist der Nachweis mit der Antragstellung vorzulegen. Sofern bei Antragstellern der Nachweis nachgereicht wird, kann die Ermäßigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts aus Kulanz gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
5. Sofern das Mitglied „Jahreszahler“ ist, findet aufgrund eines unterjährigen Eintritts eines Ermäßigungsgrundes keine (anteilige) Erstattung zu viel geleisteter Beiträge statt. Umgekehrt verlangt der Verein von „Jahreszahlern“ keine Nachzahlung auf die Differenz zum vollen Beitrag, falls ein Ermäßigungsgrund unterjährig wegfällt. Monatszahler werden ab dem nächsten Monat, in dem der Nachweis vorgelegt wird oder wegfällt, umgestellt.

§ 4 Zahlungsart und Zahlungsfristen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist unbar durch Überweisung auf das Konto des Vereins zu leisten. Barzahlungen sollten sich auf absolute Ausnahmefälle beschränken und sind vom Mitglied zu begründen.
2. Der Monatsbeitrag ist am Ersten eines Monats fällig und sollte bis zum fünften Werktag auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
3. Jahresbeiträge sind am 01. Januar fällig und sollten bis zum 15. Januar desselben Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein, ansonsten verfällt der Anspruch auf den Rabatt gem. § 2 Ziff. 2. In diesem Fall hat das Mitglied den (entfallenen) Rabatt für den zwölften Monat bis Ende Januar des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Im Zweifel hat das Mitglied den fristgerechten Zugang des Beitrages zu belegen.

§ 5 Rückstände

1. Sofern das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug gerät, wird es vom Kassierer (oder einem anderen Vorstandsmitglied) schriftlich gemahnt. Als schriftlich gilt eine Mahnung per Mail als ausreichend.
2. Ab dem Zeitpunkt eines Beitragsrückstandes hat das Mitglied kein Stimmrecht in Versammlungen u.ä. Siehe hierzu § 3 der Satzung.
3. Ab dem zweiten rückständigen Beitrag ruht die Spielberechtigung des Mitglieds für Wettkämpfe (NWDV, Kölner Stadtliga, eigene Turniere). Die Teamcaptains erhalten hierüber entsprechend Nachricht. Die Spielberechtigung kann wiederhergestellt werden, indem das Mitglied den Rückstand unverzüglich tilgt, notfalls beim Teamcaptain seiner Mannschaft bis zum Anwurf-Termin des jeweiligen Spiels.
4. Ab dem dritten rückständigen Beitrag bzw. der dritten Mahnung greifen die Bestimmungen der Satzung bzgl. Ausschluss.

§ 6 Erstattungen

1. Eine Erstattung zu viel geleisteter anteiliger Monatsbeiträge findet grundsätzlich nicht statt. Für ganze Folgemonate, die über den Monat des Endes der Mitgliedschaft hinausgehen, werden zu viel geleistete Beiträge erstattet.
2. Hat ein Mitglied „Jahresbeitrag“ unter Beanspruchung des Rabattes gem. § 2 BO geleistet, wird bei der Ermittlung zu erstattender Beiträge auf monatliche Zahlung umgerechnet. Der Rabatt verfällt somit rückwirkend. Das bedeutet, dass ein Mitglied, was „Jahresbeitrag“ geleistet hat und mit Wirkung zum Ende November eines Jahres kündigt, keine Erstattung erhält.
3. Erstattungen erfolgen grundsätzlich unbar auf das Konto des Mitglieds oder – falls nicht vorhanden – auf ein vom Mitglied (schriftlich) zu benennendes Konto. Auch hier gilt als Schriftform eine Mail als ausreichend.

Langenfeld, den 07.07.2024

Gez. Der Vorstand